

Sammelplatz der Senatorin für Kinder und Bildung im Falle einer Räumung des Dienstgebäudes Rembertiring 8-12:



Brandschutzordnung für die senatorische Dienststelle

**Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Ref. 14**

Juni 2010

Brandschutzordnung für die Senatorische Dienststelle

1. Allgemeines

- 1.1. Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und für den Brandfall. Sie schließt einen Teil A zum Aushängen ein, der als Anhang 1 beigelegt ist.
- 1.2. Die nachfolgenden Maßnahmen und Regelsetzungen gelten als Teil B der Brandschutzordnung nach DIN 14096.
- 1.3. Weitere Bestimmungen für verantwortliche Funktionsträger sind in tabellarischer Form als Anhang 2 beigelegt. Sie bilden Teil C der Brandschutzordnung.
- 1.4. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Brandschutzordnung einzuhalten und die Anweisungen zu befolgen.

2. Aushang des Teils A der Brandschutzordnung und des Alarmplans

- 2.1. Teil A der Brandschutzordnung enthält die wichtigsten Verhaltensregeln und hängt an gut einsehbaren Stellen aus. Der Alarmplan (s. Anhang 2) hängt an gut zugänglichen Stellen für die Beschäftigten aus, die einzutragenden Angaben sind nach Bedarf zu aktualisieren.
- 2.2. Personen, die sich im Gebäude aufhalten, haben sich mit den Verhaltensregeln nach Teil A der Brandschutzordnung vertraut zu machen und sich über die gekennzeichneten Fluchtwege, Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu informieren.

3. Vorbeugende Maßnahmen

- 3.1. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten ist jede Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach dem Ausbruch eines Brandes eine schnelle und wirksame Rettung sowie die Schadensbegrenzung gewährleistet ist.
- 3.2. Besondere Vorsicht ist in Räumen mit erhöhter Brandlast geboten. Dazu zählen Lager für Papier, Holz, Textilien, unbenutztes Inventar und archivierte Akten. Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen auch aus Brandschutzgründen verboten. Für Orte, an denen Gefahrstoffe gelagert werden (insbesondere Treibstoffe, andere entzündbare und entzündend wirkende Flüssigkeiten sowie Stoffe mit Gesundheitsgefahren, ferner Druckbehälter mit Gasen), sind zusätzliche Maßnahmen nach geltenden Vorschriften zu treffen. Geräte mit Wärmeabstrahlung dürfen nicht neben brennbaren Materialien aufgestellt werden.
- 3.3. Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten und dürfen nicht eingengt werden.
- 3.4. Die Ausgangstüren aller Fluchtwege müssen während der Nutzungszeit des Gebäudes von innen ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen sein.
- 3.5. Brandschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet sind. Sie dürfen keinesfalls mit Keilen oder sonstigen Gegenständen und Vorrichtungen offengehalten werden.

Brandschutzordnung für die Senatorische Dienststelle

- 3.6. Die Standorte der Löscheinrichtungen, insbesondere Handfeuerlöcher, sowie der Erste-Hilfe-Einrichtungen sind leicht einsehbar und zugänglich zu halten.
- 3.7. Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten, Einengungen jeder Art z.B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstiges Abstellen sind in diesen Bereichen verboten.
- 3.8. Alle Beschäftigten haben sich über die in Frage kommenden Fluchtwege anhand der Kennzeichnungen zu informieren und sich mit der räumlichen Lage des Sammelplatzes vertraut zu machen (Angaben s. Anhang 2).
- 3.9. Feuersalarm wird durch eine im Alarmplan genannte ständig besetzte Stelle mit einem dafür vorgesehenen und allen bekannten Signal gegeben. Die Einzelheiten sowie Regelungen zur Nutzung weiterer vorhandener Möglichkeiten der Alarmierung sind durch schriftliche Information bzw. durch regelmäßige Unterweisung bekannt zu geben und bei Bedarf zu aktualisieren.

4. Verhalten im Brandfall

- 4.1. Bei einem Brand oder einer Verqualmung ist, ohne Rücksicht auf den Umfang des Feuers und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, unverzüglich Feuersalarm zu geben.
- 4.2. Die Alarmierung der Einsatzkräfte und weiterer angegebener Stellen hat nach dem Alarmplan zu erfolgen (s. Anhang 2).
- 4.3. Alle nicht für Löscharbeiten oder Rettungsmaßnahmen erforderlichen Personen haben unverzüglich das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben. Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen, ggf. unter Benützung der dafür vorgesehenen Hilfsmittel. Es ist von Beauftragten dafür zu sorgen, dass in Toiletten oder Nebenräumen niemand zurückbleibt.
- 4.4. Um eine Verrauchung von Rettungswegen zu verhindern, sind möglichst die Türen innerhalb und zu dem Bereich zu schließen, der vom Brand betroffen ist, jedoch nicht abzuschließen. Bei größeren Bereichen ist zu berücksichtigen, dass sich dort Personen ggf. in geschützten Räumlichkeiten aufhalten.
- 4.5. Elektrogeräte, Maschinen, Lüftungen und andere technische Anlagen sind soweit möglich auszuschalten bzw. über Not-Aus-Einrichtungen abzustellen.
- 4.6. Falls die Beleuchtung der Räume eingeschaltet war, ist diese nicht auszuschalten.
- 4.7. Zum Schutz vor Rauch und Hitze ist ggf. gebückt zu gehen. Nach den Umständen, z.B. bei fortgeschrittener Rauchentwicklung, kann ein Verbleiben in den Räumen notwendig sein. In einem solchen Fall ist es unerlässlich, sich den Rettungskräften bemerkbar zu machen.
- 4.8. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
- 4.9. Das Löschen von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln einzuleiten, bei großer Rauchentwicklung sowie austretenden entzündbaren Flüssigkeiten und Gasen jedoch zu unterlassen. Weitere Löscheinrichtungen (Schlauchleitungen) bedürfen beim Gebrauch der Hilfe von Personen, die mit der Handhabung durch erfolgte praktische Übungen vertraut sind.

Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Panik vermeiden und Ruhe bewahren!

5. Brandmeldung

- 5.1. Der Brand ist sofort mit genauen Angaben über die Brandstelle und den Umfang des Feuers an die Notrufzentrale zu melden (Anruf unter 112 oder 110). Dazu gehört auch eine Angabe über mögliche Verletzte und ggf. deren Erstversorgung. Die Feuerwehr hat unter Umständen Rückfragen – nur sie beendet das Gespräch.
- 5.2. Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können.
- 5.3. Die Feuerwehr ist an der ggf. gesondert vorgesehenen Anfahrstelle zu erwarten und einzuweisen. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.
- 5.4. Sobald möglich sind gemäß Alarmplan weitere Personen und ggf. Dienststellen sowie die Polizei zu benachrichtigen, falls noch nicht geschehen (s. Anhang 2).
- 5.5. Nach einem Alarmfall ist eine Klärung und Freigabe (ggf. auch teilweise) durch die Dienststellenleitung bzw. zuständige Behörden abzuwarten (Bauordnung, Polizei). Nach einem Fehlalarm erfolgt die Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr.

6. Verhalten bei Not- und Katastrophenfällen

In Not- und Katastrophenfällen (Bedrohungssituationen, Sturm- und/oder Wasserschäden, Gasrohrbruch) ist entsprechend den Regeln für Brandfälle zu verfahren. Bestimmungen für besondere Vorkommnisse sind zu beachten. In allen Notfällen und Gefährdungssituationen, bei denen eine Räumung des Gebäudes durchgeführt werden soll, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage die gleichen Grundsätze wie bei einer Räumung im Brandfall anzuwenden.

7. Bestimmungen für Funktionsträger

Weitere Bestimmungen und Verhaltensregeln ergeben sich aus Anhang 2.

8. Schlussbestimmungen

Die Brandschutzordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandschutzordnung für die Senatorische Dienststelle
Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



WER meldet?
WAS ist passiert?
WIE VIELE sind verletzt?
WO ist etwas passiert?
WARTEN auf Rückfragen?

Feuerwehr **112** Polizei **110**
Hausmeister

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Rettungswegen folgen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen



Eigengefährdung beachten
Feuerlöscher benutzen

4. Weitere Maßnahmen

Feuerwehr erwarten und einweisen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden



WO geschah was?
WAS geschah?
WIE VIELE Verletzte?
WELCHE Arten von Verletzungen?
WARTEN auf Rückfragen?

Notarzt **112** Polizei **110**
Hausmeister

2. Erste Hilfe



Absicherung des Unfallortes
Versorgung der Verletzten
Anweisungen beachten

3. Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen
Schaulustige entfernen

Brandschutzordnung für die Senatorische Dienststelle
Teil C

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall	Name	Telefon
Ständig besetzte Stelle für Hausalarm / Räumungssignal		
Feuerwehr Rettungsdienste - Polizei	112 oder 110 (Weiterleitung durch Notrufzentrale)	
Dienststellenleitung		
Beauftragte Personen		

Benachrichtigung im Brandfall	Name	Telefon
Immobilien Bremen		
Unfallkasse FHB		
Gas (Störungsdienst)		
Wasser (Störungsdienst)		
Elektrizität (Störungsdienst)		
Referat Liegenschaften		

Sammelplatz im Brandfall

Lage des Sammelplatzes/der Sammelplätze:

Brandschutzordnung für die Senatorische Dienststelle
Teil C

Brandverhütung/Maßnahmen des organisatorischen und baulichen Brandschutzes

Aufgabe	Verantwortlich
Einhalten der baulichen Brandschutzbestimmungen	Immobilien Bremen
Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Brandgefahren am Gebäude	Immobilien Bremen
Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen (soweit in Einzelfällen erforderlich)	Immobilien Bremen
Anbringen und Aktualisieren der Sicherheitskennzeichnung	Immobilien Bremen
Sicherstellen der Funktionsfähigkeit von Brandschutzeinrichtungen und der Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen	Imm. Bremen oder Beauftr. (je nach Verantwortlichkeit)
Unterweisen zum Brandschutz mit Dokumentation, Aushängen von Teil A der Brandschutzordnung	Referat Liegenschaften
Durchführen und Dokumentieren von Brandschutzübungen, insbesondere Räumungsübungen	Referat Liegenschaften
Überwachen feuer- und explosionsgefährdeter Bereiche	Imm. Bremen oder Beauftr. (je nach Verantwortlichkeit)
Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung	Referat Liegenschaften
Erstellen von gebäudebezogenen und geländespezifischen Regelungen zur Brandschutzordnung (z.B. bezüglich Sammelplätzen, Freihalten der Feuerwehrezufahrten)	Referat Liegenschaften

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall für Personen, Umwelt und Sachwerte

Aufgabe	Verantwortlich
Sicherstellen eines zügigen, geordneten und vollständigen Räumungsablaufes des Gebäudes	Dienststellenleitung
Begleiten von Personen mit Behinderung zum Sammelplatz	Beauftragte Personen
Ermitteln der Vollzähligkeit und Melden an die Dienststellenleitung bzw. unverzügliche Angabe fehlender Personen	Beauftragte Personen
Einweisen der Feuerwehr ab Zufahrt	Beauftragte Personen
Melden der durchgeführten Gesamträumung des Gebäudes an die Feuerwehr-Einsatzleitung	Dienststellenleitung
Unterstützen und Einweisen der Feuerwehr in die Haustechnik	Beauftragte Personen
Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb setzen oder in einen gefahrlosen Betriebszustand bringen, z.B. Versorgungsleitungen außer Betrieb setzen, elektrische Anlagen spannungslos machen	Beauftragte Personen